

28.04.88

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften
über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken-
und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und
über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Punkt 14 der 588. Sitzung des Bundesrates
am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 sind die Nummern 8 bis 10 wie folgt zu
fassen:

8. In § 90 Abs. 2 werden die Worte "von ihnen" durch
die Worte "sonst nach Landesrecht" ersetzt.

9. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Einzelne Aufgaben, die dieses Gesetzbuch den
obersten Verwaltungsbehörden der Länder zuweist,
können nach Landesrecht auf Versicherungsbehörden
oder andere Behörden des Landes übertragen werden."

10. § 93 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Einzelne Aufgaben der Versicherungsämter können
nach Landesrecht den Gemeindebehörden übertragen
werden."

Begründung:

Den Änderungen der §§ 90 Abs. 2, 91 Abs. 2 und 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist gemeinsam, daß sie die Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Behörden an den Erlaß von Rechtsverordnungen binden. Diese Bindung steht nicht im Einklang mit Art. 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 Grundgesetz, nach denen die Vollzugsregelung im Regelfall Sache der Länder ist. Das Grundgesetz geht insoweit davon aus, daß die Länder nach Landesverfassungsrecht und sonstigem Landesrecht in der Lage sind, ihnen zuerkannte bzw. belassene Kompetenz ohne weitere Mitwirkung des Bundesgesetzgebers voll wahrzunehmen. Damit ist insbesondere auch die Rechtsform, in der die Regelung zu treffen ist, dem jeweiligen Landesrecht überlassen bzw. es ist den Ländern überlassen, landesrechtlich die Voraussetzungen für eine etwa in bestimmter Rechtsform zu treffende Regelung zu schaffen.

Es genügt, wenn in dem Gesetz nur die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben vorgesehen wird, die Bestimmung der für die Übertragung zuständigen Stellen und der Rechtsform der Übertragung hingegen dem Landesrecht überlassen bleibt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß das Organisationsrecht in den Ländern unterschiedlich geregelt ist.